



Gemeinde
Birmensdorf

Kompetenzreglement Sozialhilfe vom 10. Dezember 2024

Behördenerlass Sozialbehörde

Inhaltsverzeichnis

<i>Gliederung / Sachüberschrift</i>	<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
I. Allgemeine Bestimmungen		4
Gegenstand	1	4
II. Kompetenzregelung		4
Kompetenzen des Bereichs Gesellschaft, Sozialdienst	2	4
III. Sozialhilfeleistungen		4
Soforthilfe	3	4
Wohnkosten	4	5
Wohnnebenkosten	5	5
Junge Erwachsene	6	6
Mietzinskaution	7	6
Ausstehende Mietzinse	8	6
Wohnungseinrichtung, Baby- und Erstausrüstung	9	6
Strom und TV-Gebühren	10	6
Haftpflicht- und Hausratversicherung	11	7
Umzugskosten	12	7
Amtliche Dokumente	13	7
Medizinische Grundversorgung	14	7
Zahnbehandlung	15	7
Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen	16	8
Sehhilfen	17	8
Fahrtspesen	18	8
Auswärtige Verpflegung	19	8
Sprach- und Arbeitsintegration	20	8
Beiträge AHV	21	9
Kinderbetreuung	22	9

<i>Gliederung / Sachüberschrift</i>	<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
Kindesschutzmassnahmen	23	9
Freizeitaktivitäten	24	9
Tierhaltung	25	9
Rechtsschutz	26	9
IV. Schlussbestimmungen		10
Inkrafttreten	27	10
Aufgehobene Erlasse	28	10

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹Grundlage für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe sind gemäss § 17 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich die Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) sowie die Weisung der Sicherheitsdirektion Kanton Zürich zur Anwendung der SKOS-Richtlinien.

²Das vorliegende Reglement ist ebenfalls für Personen der Asylfürsorge anzuwenden. Übergeordnete Bestimmungen gemäss § 5a des Sozialhilfegesetzes des Kantons Zürich haben Vorrang (z.B. Lebensbedarf).

II. Kompetenzregelung

Art. 2 Kompetenzen des Bereichs Gesellschaft, Sozialdienst

¹Durch dieses Reglement werden die Kompetenzen des Bereichs Gesellschaft, Sozialdienst zusätzlich zu der von der Sozialbehörde bewilligten wirtschaftlichen Hilfe geregelt.

²Die Kontrolle über die Ausgaben obliegt der Bereichsleitung Gesellschaft; die auszulösenden Zahlungen sind zur Visierung vorzulegen.

³Übersteigen die Sozialhilfeleistungen den nachfolgend gesetzten Rahmen, entscheidet die Sozialbehörde.

⁴In den ersten sechs Unterstützungsmonaten ist der Bereich Gesellschaft, Sozialdienst befugt, gestützt auf die rechtlichen Grundlagen gemäss Art. 1 dieses Reglements, Auszahlungen zu tätigen. Spätestens sechs Monate nach Einreichung des Gesuchs hat eine Beschlussfassung durch die Sozialbehörde zu erfolgen.

⁵Bei Änderungen der persönlichen oder finanziellen Verhältnisse können im Rahmen der SKOS-Richtlinien und des Kompetenzreglements Budgetanpassungen durch den Bereich Gesellschaft, Sozialdienst erfolgen.

III. Sozialhilfeleistungen

Art. 3 Soforthilfe

¹Soforthilfe wird einer neu unterstützten Person ausgerichtet, bei welcher von einem Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe auszugehen ist.

²Die Soforthilfe berechnet sich pro Haushalt und kann über den Zeitraum bis zum ersten Beschluss der Sozialbehörde, längstens für drei Monate, gesprochen werden.

³Der Tagessatz für die Soforthilfe entspricht 1/30 eines 60 %-Anteil des Grundbedarfes gemäss SKOS-Richtlinien oder der Asylfürsorge.

⁴Einer Person in einer stationären Einrichtung, einer therapeutischen Wohngemeinschaft oder einer Pension wird keine Soforthilfe ausgerichtet.

⁵Situative, notwendige Leistungen können zusätzlich zur Soforthilfe gewährt werden.

Art. 4 **Wohnkosten**

¹Im Sinne von Richtwerten werden pro Monat folgende Wohnkosten (exklusiv Nebenkosten) von der Sozialbehörde festgelegt:

- Bei Einzelpersonen, Ehepaaren, eingetragenen Partnerschaften, Familien, Konkubinatinnen sowie Geschwistern und anderen familienähnlichen Wohngemeinschaften in regulären Wohnungen (mit Bad/Dusche/WC und Küche zur eigenen Nutzung):

Haushaltsgrösse	Nettomiete für Haushalt pro Monat
1 Person unter 25 Jahren	CHF 900.00
1 Person über 25 Jahren	CHF 1'300.00
2 Personen	CHF 1'500.00
3 Personen	CHF 1'750.00
4 Personen	CHF 1'900.00
5 Personen	CHF 2'100.00
ab 6 Personen	CHF 2'250.00

- Bei Personen in Zweckwohngemeinschaften:

Haushaltsgrösse	Nettomiete pro Person
2 Personen unter 25 Jahren	CHF 900.00
2 Personen über 25 Jahren	CHF 900.00
3 Personen	CHF 700.00
4 Personen	CHF 600.00
5 Personen	CHF 550.00
ab 6 Personen	CHF 500.00

- Bei Personen in Zimmern:

Ein Mietobjekt gilt als Zimmer, wenn es über keine Küche verfügt oder Bad/Dusche/WC und/oder Küche lediglich zur Mitbenützung sind. Die Personen, mit denen die Klientin oder der Klient Küche/Bad/Dusche/WC teilt, bilden mit ihr/ihm keine Wohngemeinschaft und verfügen für die von ihnen bewohnten Zimmern über einen eigenen Mietvertrag.

Nettomiete pro Person, unabhängig von der Haushaltsgrösse
CHF 950.00

²In begründeten Ausnahmefällen kann von den Richtwerten abgewichen werden.

Art. 5 **Wohnnebenkosten**

¹Nebenkosten, welche unmittelbar aus dem Wohnbedürfnis resultieren (wie Heizung, Warmwasser etc.), werden nach Bedarf erstattet. Sie müssen sich in einem plausiblen Rahmen bewegen. Nicht übernommen werden die Kosten für Leistungen, welche aus dem Grundbedarf zu finanzieren sind, auch wenn sie im Mietvertrag enthalten sind (wie Internet etc.).

²Sind die Nebenkosten in der zu entrichteten Miete bereits enthalten und werden im Mietvertrag nicht separat aufgeführt, spricht man von Flatmieten. Übersteigen die Flatmieten die für

die jeweilige Haushaltsgrösse definierten maximalen Netto-Obergrenzen um bis zu 20 %, werden sie übernommen. Liegt die Flatmiete darüber, muss bei der Vermieterschaft eine gesonderte Auflistung der Nebenkosten eingefordert und im Einzelfall über die Kostenübernahme entschieden werden.

Art. 6 Junge Erwachsene

Für junge Erwachsene in Ausbildung werden in der Regel die Wohnkosten übernommen, wenn

- a) die Ausbildung nicht am sozialhilferechtlichen Unterstützungswohnsitz stattfindet;
- b) aus familiären und/oder gesundheitlichen Gründen der Verbleib im Elternhaus nicht mehr möglich ist.

Art. 7 Mietzinskaution

Eine Mietzinskaution in der Höhe von maximal drei Monatsmieten kann durch Garantieerklärung oder gegen Sicherstellung der Kaution übernommen werden.

Art. 8 Ausstehende Mietzinse

Bei ausstehenden Mietzinsen bei Unterstützungsbeginn können die Kosten von bis zu drei Mieten übernommen werden, wenn dadurch bei einem erhaltenswerten Mietverhältnis eine Kündigung abgewendet sowie das Verhältnis langfristig gesichert werden kann. In begründeten Ausnahmefällen können, nach Rücksprache mit dem zuständigen Fallreferenten oder der zuständigen Fallreferentin, bis zu sechs Monatsmieten bewilligt werden.

Art. 9 Wohnungseinrichtung, Baby- und Erstausrüstung

¹Bezieht eine unterstützte Person erstmals eine unmöblierte Wohnung und besitzt daher kein eigenes Mobiliar, so wird ihr in der Regel für die Einrichtung ein einmaliger Pauschalbetrag zugesprochen.

²Als Richtwert für die Wohnungseinrichtung gelten folgende Beträge:

Anzahl unterstützte Personen	Pauschale
1 Person	CHF 2'000.00
jede weitere Person oder ein Neugeborenes	CHF 800.00

³Der obige Pauschalbetrag wird in der Regel bei Geburt eines Kindes zugesprochen, wenn keine Babyartikel im Haushalt vorhanden sind.

⁴Bei ausgewiesenem Bedarf an Mobiliar können innerhalb von fünf Jahren bis CHF 1'000.00 pro unterstützte Einzelperson beziehungsweise bis CHF 2'000.00 pro Familie (inkl. Lieferung und Montage) übernommen werden.

Art. 10 Strom und TV-Gebühren

¹Sind Stromkosten und TV-Gebühren in den Wohnkosten enthalten oder übernimmt der Bereich Gesellschaft, Sozialdienst im Rahmen einer Einkommensverwaltung die Stromkosten und TV-Gebühren direkt, so ist dies bei der Festlegung des Grundbedarfs zu berücksichtigen.

²Bewohnerinnen und Bewohnern von Mehrpersonen-Unterkünften wird ein Pauschalbeitrag von 7 % (Strom, TV-Gebühren und Reinigung) oder 5 % (Strom, TV-Gebühren) des Grundbedarfs abgezogen.

³Bei Warmwasseraufbereitung durch Stromkosten ist ein Anteil über die Nebenkosten anzurechnen.

Art. 11 Haftpflicht- und Hausratversicherung

¹Die Prämie für die Hausratversicherung für 1- bis 3-Zimmer-Wohnungen wird in der Regel bis zu einer Versicherungssumme von CHF 60'000.00 (Selbstbehalt maximal CHF 200.00) übernommen. Für jedes zusätzliche Zimmer erhöht sich die Versicherungssumme um CHF 20'000.00.

²Die Prämie für die Privathaftpflichtversicherung wird in der Regel bis zu einer Versicherungssumme von CHF 5'000'000.00 übernommen.

³Selbstbehalte aus der Schadensabrechnung können durch den Bereich Gesellschaft, Sozialdienst übernommen werden.

Art. 12 Umzugskosten

¹Umzugs- und Lieferkosten werden in der Regel nach Offerte bis maximal CHF 2'000.00 übernommen.

²Eine Mitwirkung der unterstützten Person beim Umzug und/oder bei der Wohnungsreinigung wird verlangt.

³Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen können bei Vorweisen eines ärztlichen Zeugnisses Umzugs- und Reinigungskosten bis maximal CHF 4'000.00 übernommen werden.

⁴Die Kosten für den Nachsendeauftrag der Post werden in der Regel einmalig übernommen.

Art. 13 Amtliche Dokumente

Nach Vorlage der Quittung werden die Kosten für notwendige amtliche Papiere übernommen.

Art. 14 Medizinische Grundversorgung

¹Die Prämie für obligatorische Krankenversicherungen mit minimaler Franchise wird übernommen.

²Besteht eine höhere Franchise, muss der Versicherungsvertrag auf den nächstmöglichen Termin geändert werden.

³Selbstbehalte und Franchisen für anerkannte medizinische Dienstleistungen und Medikamente werden übernommen.

Art. 15 Zahnbehandlung

¹Die Kosten für eine einfache, zweckmässige Zahnbehandlung werden in der Regel übernommen, sofern vorgängig eine Kostenschätzung zum SV-Tarif eingereicht wurde.

²Die Kosten für eine Notfallzahnbehandlung zwecks Schmerzlinderung und/oder Sicherstellung der Kaufähigkeit werden bis zu einem Betrag von CHF 600.00 übernommen.

³Übersteigen die Kosten CHF 4'000.00, sind in der Regel zahnärztliche Zweitmeinungen einzuholen. In diesen Fällen entscheidet die Sozialbehörde über die Ausführung.

⁴Pro Jahr werden in der Regel einmal die Kosten für eine dentalhygienische Reinigung und allgemeine Kontrolle zum SV-Tarif übernommen.

Art. 16 Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen

¹Die Prämie für eine Krankenkassen-Zusatzversicherung (VVG) wird grundsätzlich nicht übernommen. Bestehende Verträge sind auf den nächstmöglichen Zeitpunkt anzupassen und die Kosten werden in der Regel bis zur Auflösung übernommen.

²Die Prämie für eine bereits bestehende Zahnversicherung (Zahnstellung) für Kinder wird in der Regel übernommen.

³Die Kosten für Spitex werden in der Regel übernommen, sofern sie von einem Arzt verordnet wurden.

⁴Die Kosten weiterer Massnahmen werden in der Regel übernommen, sofern sie vom Arzt verordnet wurden.

⁵Präventive medizinische Massnahmen, die auf Antrag der unterstützten Person erfolgen, können übernommen werden (z.B. Verhütungsmittel, HIV-Tests etc.)

Art. 17 Sehhilfen

¹Höchstens alle zwei Jahre werden in der Regel maximal CHF 1'000.00 für Sehhilfen (inkl. Brillengestell, Test und Anpassung) bewilligt.

²Ein Sehtest zur Prüfung der nötigen Sehkorrektur wird in der Regel alle zwei Jahre übernommen.

Art. 18 Fahrspesen

¹Zusätzlich zu den im Grundbedarf enthaltenen Kosten für die Benutzung des öffentlichen Verkehrs (Lokalnetz) werden in der Regel die Mehrkosten für die Anschlusszonen bis und mit der Stadt Zürich des Zürcher Verkehrsverbunds übernommen.

²Erwerbstätige Personen und Jugendliche in Ausbildung erhalten in der Regel bei Bedarf die zusätzlichen Mehrkosten für öffentliche Verkehrsmittel.

³Bei fehlender Kooperation werden die Mehrkosten für die Anschlusszonen nicht erstattet.

Art. 19 Auswärtige Verpflegung

Für auswärtige Verpflegung infolge Arbeitstätigkeit oder Ausbildung werden in der Regel pro ganzen Arbeitstag maximal CHF 10.00 oder pauschal pro Monat maximal CHF 210.00 vergütet.

Art. 20 Sprach- und Arbeitsintegration

¹Für die Kosten für Arbeits- und Integrationsprojekte von anerkannten Anbietern werden in der Regel pro Monat maximal CHF 2'500.00 übernommen.

²Entstehende Kosten im Zusammenhang mit einer Ausbildung (z.B. für Bücher, Laptop, Exkursionen) werden in der Regel bis zu einem Betrag von CHF 500.00 pro Jahr übernommen.

Art. 21 **Beiträge AHV**

Die minimalen AHV-Beiträge werden übernommen.

Art. 22 **Kinderbetreuung**

¹Werden Kinder wegen Arbeits- oder Integrationstätigkeit der Eltern fremdbetreut, werden in der Regel die dadurch entstehenden Kosten übernommen.

Art. 23 **Kindesschutzmassnahmen**

Kosten im Rahmen von Kindesschutzmassnahmen, die aufgrund eines KESB-Entscheidendes anfallen, sind zu übernehmen.

Art. 24 **Freizeitaktivitäten**

Kosten für Freizeitaktivitäten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene (Kurse, Vereine, Lager, usw.) können pro Person und Kalenderjahr bis zu einem Betrag von maximal CHF 1'000.00 übernommen werden.

Art. 25 **Tierhaltung**

¹Allgemein sind Tierhaltungskosten über den Grundbedarf und die Zulagen (Integrationszulagen) abgedeckt.

²Die Kosten für eine einfache tierärztliche Behandlung werden in der Regel übernommen, wenn vorgängig eine Kostenschätzung eingereicht wurde. Übersteigen die Kosten CHF 500.00, entscheidet die Sozialbehörde über die Ausführung.

³Bei Notfällen kann, nach Rücksprache mit dem behandelnden Tierarzt oder der behandelnden Tierärztin, eine Übernahme bis zu CHF 500.00 durch den Bereich Gesellschaft, Sozialdienst bewilligt werden.

Art. 26 **Rechtsschutz**

¹Die Kosten für eine Rechtsschutz-Versicherung können bei einem ausgewiesenen Bedarf übernommen werden. Dazu gehören auch Mitgliedschaften bei Verbänden mit Rechtsberatung.

²Für juristische Unterstützung in der Fallarbeit kann durch den Bereich Gesellschaft, Sozialdienst ein Kostendach von maximal CHF 1'500.00 eingesetzt werden.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 27 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Februar 2025 in Kraft.

Art. 28 Aufgehobene Erlasse

Mit Inkrafttreten werden alle früheren Erlasse aufgehoben.

Genehmigt von der Sozialbehörde
am 10. Dezember 2024



Nadia Stutz
Präsidentin



Tanja Birchler
Schreiberin